

Stand: 24.06.2026 03:50:49

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11285

"Einführung eines bayernweiten digitalen Wasserbuchs"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11285 vom 27.04.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 17.02.2026

Einführung eines bayernweiten digitalen Wasserbuchs

Ein bayernweites digitales Wasserbuch soll dazu beitragen, eine geschlossene Wasserbilanz herzustellen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, hängt maßgeblich von der Vollständigkeit sowie Qualität der erhobenen Daten ab.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zusammenführung der Wasserbücher 4
 - 1.1 Wie sollen die Wasserbücher der Kreisverwaltungsbehörden zu einem zentralen digitalen Wasserbuch zusammengeführt werden? 4
 - 1.2 Inwiefern garantiert das neue digitale Wasserbuch eine nahtlose Migration bzw. ggf. Integration der Daten aus bestehenden Systemen? 4
 - 1.3 Welche Maßnahmen werden hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes bei der Zusammenführung getroffen? 4
2. Fristen und Einführung 4
 - 2.1 Welchen Zeitplan gibt es für die Einführung der entsprechenden Rechtsverordnung zu Einrichtung und Führung des digitalen Wasserbuchs? 4
 - 2.2 Welche Fristen sind für die Einführung des zentralen digitalen Wasserbuchs bzw. die Aufnahme der Daten in das zentrale digitale Wasserbuch vorgesehen? 4
 - 2.3 Welche Meilensteine gibt es bei der Einführung des zentralen digitalen Wasserbuchs (bitte mit Angabe des Zeitpunkts, zu dem sie erreicht sein sollen)? 5
3. Inhalt des Wasserbuchs 5
 - 3.1 Welche Informationen soll das digitale Wasserbuch nach Einführung der Rechtsverordnung enthalten (bitte stichpunktartig auflisten)? 5
 - 3.2 Wird das zentrale Wasserbuch neben genehmigten Entnahmemengen auch gemessene oder gemeldete Entnahmemengen der vergangenen Jahre erfassen? 5

3.3	Welche zusätzlichen Daten (z. B. historische Verbrauchsdaten, Qualitätsparameter, personenbezogene Daten) wird das zentrale Wasserbuch enthalten?	5
4.	Erhebung, Priorisierung und Aktualisierung	5
4.1	Nach welchen Kriterien werden die Daten erhoben, überprüft und priorisiert?	5
4.2	Wie wird die Aktualität der Daten gewährleistet?	5
4.3	Welche Qualitätskontrollen sind vorgesehen, um Plausibilität und Vollständigkeit der Meldungen sicherzustellen?	5
5.	Meldungen und Genehmigungen	6
5.1	Werden gemeldete Wasserentnahmen gegenüber genehmigten Mengen vorrangig berücksichtigt?	6
5.2	Wie wird sichergestellt, dass Meldungen korrekt und vollständig erfasst werden?	6
5.3	Welche Maßnahmen gibt es, falls gemeldete Mengen von genehmigten Mengen abweichen?	6
6.	Entnahmegebühren	6
6.1	Wie wird die Entnahmegebühr berechnet, falls Entnehmer keine oder verspätete Meldungen abgeben?	6
6.2	Welche Regelungen gelten, falls gemeldete Entnahmemengen unrealistisch erscheinen?	6
6.3	Wie wird vermieden, dass ehrliche Entnehmer gegenüber verspäteten oder ungenauen Meldungen benachteiligt werden?	6
7.	Öffentlichkeitszugang	7
7.1	Welche Informationen aus dem zentralen digitalen Wasserbuch werden öffentlich zugänglich sein?	7
7.2	Falls nicht alle Daten veröffentlicht werden, aus welchen Gründen werden einzelne Informationen zurückgehalten?	7
7.3	Gibt es Unterschiede im Öffentlichkeitszugang zwischen einzelnen Nutzergruppen (Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Forschungseinrichtungen)?	7
8.	Vergleichsperspektive	7
8.1	Wurden bei der Entwicklung des digitalen Wasserbuchs Erfahrungen oder Standards aus anderen Bundesländern berücksichtigt?	7
8.2	Ist der offene Umgang mit Wasserrechten in Niedersachsen mit Nennung der Namen der Wassernutzer ein Vorbild für das Wasserbuch in Bayern?	7

8.3	Falls nein, warum ist Niedersachsen kein Vorbild?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 20.03.2026

1. Zusammenführung der Wasserbücher

1.1 Wie sollen die Wasserbücher der Kreisverwaltungsbehörden zu einem zentralen digitalen Wasserbuch zusammengeführt werden?

Das Wasserbuch wird derzeit in eigener Verantwortlichkeit bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde geführt, weshalb die Daten in analoger und digitaler Form vorliegen. Den Kreisverwaltungsbehörden steht es frei, Daten direkt in der Fachanwendung „Digitales Wasserbuch“ einzupflegen oder einen bereits vorhandenen digitalen Datenbestand über eine zur Verfügung gestellte Schnittstellen zu überführen.

1.2 Inwiefern garantiert das neue digitale Wasserbuch eine nahtlose Migration bzw. ggf. Integration der Daten aus bestehenden Systemen?

Die vorhandenen digitalen Datensammlungen werden bestmöglich in das neue digitale Wasserbuch migriert.

1.3 Welche Maßnahmen werden hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes bei der Zusammenführung getroffen?

Das digitale Wasserbuch wird, wie alle anderen Fachanwendungen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), am IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern (IT-DLZ) betrieben. Sämtliche Sicherheitsüberprüfungen werden durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) auch für das digitale Wasserbuch vollzogen. Grundlage hierfür sind die Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

2. Fristen und Einführung

2.1 Welchen Zeitplan gibt es für die Einführung der entsprechenden Rechtsverordnung zu Einrichtung und Führung des digitalen Wasserbuchs?

Die Rechtsverordnung befindet sich aktuell in Erarbeitung.

2.2 Welche Fristen sind für die Einführung des zentralen digitalen Wasserbuchs bzw. die Aufnahme der Daten in das zentrale digitale Wasserbuch vorgesehen?

Die Rechtsverordnung zum digitalen Wasserbuch wird dies festlegen. Den Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen und weiteren Behörden ist für die digitale Erfassung der Altbestände ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Für die Nachdigitalisierung des entsprechenden Aktenbestandes ist aufgrund des umfangreichen Datenmaterials ein mehrjähriger Zeitraum vorzusehen. Ziel ist eine grundsätzlich vollständige Digitalisierung der Rechtsakte und Anzeigen im Wasserrecht. Siehe auch Antwort zu Frage 2.3.

2.3 Welche Meilensteine gibt es bei der Einführung des zentralen digitalen Wasserbuchs (bitte mit Angabe des Zeitpunkts, zu dem sie erreicht sein sollen)?

Die bayernweite Einführung des digitalen Wasserbuchs soll 2027 erfolgen. Bayern setzt dabei auf eine komplette Digitalisierung, die auch eine Nachdigitalisierung des Altaktenbestandes umfasst.

3. Inhalt des Wasserbuchs

3.1 Welche Informationen soll das digitale Wasserbuch nach Einführung der Rechtsverordnung enthalten (bitte stichpunktartig auflisten)?

3.2 Wird das zentrale Wasserbuch neben genehmigten Entnahmemengen auch gemessene oder gemeldete Entnahmemengen der vergangenen Jahre erfassen?

3.3 Welche zusätzlichen Daten (z. B. historische Verbrauchsdaten, Qualitätsparameter, personenbezogene Daten) wird das zentrale Wasserbuch enthalten?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden zusammen beantwortet:

Das Wasserbuch ist ein amtliches Register ähnlich dem Grundbuch, in das alle wasserrechtlichen Rechtsakte samt dazugehöriger Planunterlagen sowie Anzeigen aufzunehmen sind (vgl. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

4. Erhebung, Priorisierung und Aktualisierung

4.1 Nach welchen Kriterien werden die Daten erhoben, überprüft und priorisiert?

4.2 Wie wird die Aktualität der Daten gewährleistet?

4.3 Welche Qualitätskontrollen sind vorgesehen, um Plausibilität und Vollständigkeit der Meldungen sicherzustellen?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sobald eine Anzeige eingegangen ist oder ein Rechtsakt abgeschlossen wurde, wird der Eintrag in das Wasserbuch vorgenommen. Nach Ablauf der Befristung und Ablauf einer angemessenen Löschfrist werden die Einträge aus dem Wasserbuch entfernt. Die Aktualität der Daten wird, wie schon bisher, durch die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde gewährleistet. Dieser obliegt die kontinuierliche Datenpflege des Wasserbuchs.

5. Meldungen und Genehmigungen

- 5.1 Werden gemeldete Wasserentnahmen gegenüber genehmigten Mengen vorrangig berücksichtigt?**
- 5.2 Wie wird sichergestellt, dass Meldungen korrekt und vollständig erfasst werden?**
- 5.3 Welche Maßnahmen gibt es, falls gemeldete Mengen von genehmigten Mengen abweichen?**

Der Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Wasserbuch enthält ausschließlich Angaben über genehmigte Wasserentnahmemengen.

6. Entnahmegebühren

- 6.1 Wie wird die Entnahmegebühr berechnet, falls Entnehmer keine oder verspätete Meldungen abgeben?**

Sofern mit dem Begriff „Entnahmegebühr“ das mit der Novellierung des BayWG eingeführte Wasserentnahmeentgelt gemeint ist, gilt Folgendes:

Gemäß Art. 79 Abs. 1 BayWG bemisst sich das Wasserentnahmeentgelt nach der gestatteten Wasserentnahmemenge, es sei denn, der Entgeltpflichtige übermittelt bis zum 01.03. des Folgejahres die tatsächliche Entnahmemenge.

Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, wird für die Berechnung des Wasserentnahmeentgelts die jährlich gestattete Entnahmemenge zugrunde gelegt.

- 6.2 Welche Regelungen gelten, falls gemeldete Entnahmemengen unrealistisch erscheinen?**
- 6.3 Wie wird vermieden, dass ehrliche Entnehmer gegenüber verspäteten oder ungenauen Meldungen benachteiligt werden?**

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den potenziell Entgeltpflichtigen wurde durch den Verzicht auf eine Messverpflichtung bei der Einführung des Wasserentnahmeentgelts bewusst ein großes Maß an Vertrauen entgegengebracht. Meldungen zur tatsächlichen Entnahmemenge werden grundsätzlich anlassbezogen bzw. stichprobenartig überprüft. Werden die übermittelten Werte als unplausibel oder widersprüchlich eingeschätzt, ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde berechtigt, weiter gehende Prüfungen (z. B. Plausibilitätskontrollen oder örtliche Überprüfungen) vorzunehmen.

Es sind entsprechende Ahndungs- und Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Entnahmemenge oder nachträglicher Feststellung falscher Angaben bzgl. der tatsächlich entnommenen Wassermenge drohen straf- bzw. ordnungsrechtliche Konsequenzen (vgl. Art. 96 BayWG).

Bezüglich der Abgabe verspäteter Meldungen gelten die Ausführungen zu Frage 6.1.

7. Öffentlichkeitszugang

7.1 Welche Informationen aus dem zentralen digitalen Wasserbuch werden öffentlich zugänglich sein?

7.2 Falls nicht alle Daten veröffentlicht werden, aus welchen Gründen werden einzelne Informationen zurückgehalten?

7.3 Gibt es Unterschiede im Öffentlichkeitszugang zwischen einzelnen Nutzergruppen (Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Forschungseinrichtungen)?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das zentrale digitale Wasserbuch in Bayern wird von den Wasserrechtsbehörden geführt. Hierbei besteht eine strenge Zweckbindung hinsichtlich der Verarbeitung der Daten des Wasserbuchs (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 BayWG). Die Gewässeraufsichtsbehörden können diese Daten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit auslesen und verwenden (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Das Zugriffs- und Einsichtskonzept wird in der Rechtsverordnung zum digitalen Wasserbuch näher festgesetzt.

Der Zugang Dritter zum digitalen Wasserbuch richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG). Dritte haben nach Art. 3 Abs. 1 BayUIG einen Anspruch auf Einsicht. Hierdurch ist ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der im digitalen Wasserbuch enthaltenen Umweltinformationen gewährleistet, während der Schutz öffentlicher und privater Belange durch die Art. 7 und 8 BayUIG sichergestellt ist.

8. Vergleichsperspektive

8.1 Wurden bei der Entwicklung des digitalen Wasserbuchs Erfahrungen oder Standards aus anderen Bundesländern berücksichtigt?

Die Verwaltungsstrukturen der anderen Bundesländer bzw. Stadtstaaten unterscheiden sich grundlegend von den bayerischen Verwaltungsstrukturen im Wasserrecht. Diese Heterogenität limitiert die Möglichkeit, Verfahren unmittelbar zu übertragen.

8.2 Ist der offene Umgang mit Wasserrechten in Niedersachsen mit Nennung der Namen der Wassernutzer ein Vorbild für das Wasserbuch in Bayern?

8.3 Falls nein, warum ist Niedersachsen kein Vorbild?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Informationszugang Dritter ist ausreichend durch die Einsichtnahmemöglichkeit über das BayUIG gewahrt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.